

AZ: - 10.1 - bü/Ho

Drucksache Nr.: 1148/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	09.04.2013	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	17.04.2013	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	23.04.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Neumünster**

A n t r a g:

Die anliegende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt sind Mehreinnahmen von bis zu ca. 4.600,00 Euro jährlich möglich.

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeinden und Kreise sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein berechtigt, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben (kommunale Abgaben) zu erheben.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Im Rahmen der gesamten Tätigkeiten der Kommunalen Behörden werden Verwaltungsgebühren in den überwiegenden Fällen aufgrund des Verwaltungskostengesetzes und der dazu ergangenen Landesverordnungen erhoben und nur in geringem Umfang bei Selbstverwaltungsangelegenheiten aufgrund von Satzungen.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster in der Fassung vom 06.04.2011 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 23.04.2012 ist aufgrund der nachfolgend dargestellten Änderungen neu zu fassen. Die Änderungen beziehen sich auf die anliegende Gebührentabelle.

Anlass zur Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung ist die regelmäßige Überprüfung der Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren.

Der Satzungstext wurde inhaltlich nicht verändert.

Nachdem die betroffenen Verwaltungsbereiche die Gebührentabelle geprüft haben, werden im Einzelnen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen bezüglich der Gebührentabelle vorgeschlagen:

2.2 Bereich Gesundheit

Die bisher unter den Ziffern 2.2.3.2 bis 2.2.5.4.3 enthaltenen Gebührentatbestände und der bisher unter der Ziffer 2.2.71 enthaltene Gebührentatbestand entfallen ersatzlos, da sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 19.07.2012 (GVObI. S-H 2012, Seiten 618-620) geregelt worden sind. Die entsprechenden Aufgaben werden seit dem 29.07.2011 infolge einer Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung und nicht mehr als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe vorgenommen.

Bedingt durch die Änderungen wurde die Ziffernfolge entsprechend angepasst.

3 Bereich Bauen

Zu Ziffer 2.3.6 Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Baugesetzbuch, bisher 20,00 Euro

Diese Gebühr ist im Vergleich zu anderen Städten relativ gering angesetzt und während eines langen Zeitraumes von der Stadt Neumünster nicht angehoben worden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Gebühr um 10,00 Euro auf 30,00 Euro anzuheben.

Es werden Mehreinnahmen pro Jahr in Höhe von bis ca. 4.500,00 Euro (durchschnittlich jährlich ca. 450 Zeugnisse erteilt) erwartet.

Zu Ziffer 2.3.5 Genehmigung und Abnahme von Entwässerungs- und Hauskläranlagen:

2.3.5.1 für Ein- und Zweifamilienhäuser, bisher 38,50 Euro, von der Verwaltung wird die Anhebung auf 43,00 Euro vorgeschlagen

2.3.5.2 für Mehrfamilienhäuser und sonstige Bauwerke, bisher 51,50 Euro, von der Verwaltung wird die Anhebung auf 57,00 Euro vorgeschlagen.

Begründung: Die Höhe der Gebühren ist seit dem 19.12.2000 unverändert. Aufgrund der allgemeinen Personalkostenentwicklung in den vergangenen zehn Jahren erscheint eine moderate Anpassung dieser Gebührentatbestände (gerundet auf volle Euro-Beträge) angezeigt.

Auf der Grundlage der Fallzahl des Jahres 2012 von 23 Fällen wird eine zusätzliche Einnahme von ca. 105,00 Euro geschätzt.

Wie oben dargestellt, errechnen sich voraussichtlich Mehreinnahmen von bis zu ca. 4.600,00 Euro jährlich.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster vom 06.04.2011 mit der Gebührentabelle in der Fassung der ersten Nachtragssatzung vom 23.04.2012
- Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentabelle